Ueber die Nothwendigkeit einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung in Teutschland.

Gewidmet allen Regierungen

von

* * *

Frankfurt und Leipzig

1798.

Vorrede.

Wenn man das rastlose Streben der Menschen nach Glückseligkeit, zu der sie durch einen allgewaltigen Naturtrieb hingezogen werden; wenn man die unermüdete Thätigkeit, womit der einzelne Erdenbewohner wie ganze Nationen dieselbe zu erringen sich bemühen; wenn man wie alle Beschwerden und Hindernisse für nichts geachtet, wie kein Aufwand an Kräften und Vermögen gescheuet, keine Anstrengung zu groß, kein Opfer zu theuer geschätzt wird, wie man sogar Dasjenige selbst hingibt um glücklich zu seyn, ohne welches doch kein Glück denkbar ist, Das Leben, und wie man dies Glück durch Ströme von Menschenblut herbeyführen und über die Leichen von Millionen erschlagener Brüder aufbauen will; wenn man, sage ich, dieses gränzenlose Streben und Sehnen nach Glückseligkeit aus seiner stillen Abgezogenheit vom Gedränge des Haufens beobachtet, und dann da-

bey wahrnimmt, daß sich eben dieser Haufe wie ein Schwarm Blinder zusammen nach einem Abgrunde drücket, der sie alle zu verschlingen drohet; oder daß sich dieser Haufe Wahnsinniger, anstatt nach dem vorgesteckten Ziele zu wandeln, mehr und mehr von ihm abwendet, daß man den schweren Kampf auf Leben und Tod für Nichts kämpft und hüpfend nach Schimären hascht, die bey der leichtesten Berührung wie Seifenblasen zerplatzen; oder gar zerfleischte Hände statt Rosen davon trägt; wenn das Alles der ruhige Beobachter betrachtet: so weiß er nicht, ob er die Blindheit der Menge bedauren und beweinen, oder ob er ihre Thorheiten auslachen und verhöhnen soll.

Wenn man dagegen auf der andern Seite betrachtet, mit wieviel leichtrer Mühe und Anstrengung, mit wieviel wohlfeilern und doch unfehlbarern Mitteln ein Volk sein Glücksstand festzugründen vermag, wenn es denselben auf dem rechten Wege, der dem Menschen von der Vernunft, (welche allzeit seine Führerinn seyn soll) vorgezeichnet wird, verfolgt; wenn man betrachtet: wie dieser an sich ebene Weg sogar geflissentlich verrammelt, wie fast unübersteigliche Hindernisse in denselben gelegt werden, und dann wie die wenigen Weisen, wel-

welche das verirrte Volk auf die einzige und wahre Bahne zurückrufen, wie die Helden, so mit kühnem Muthe diese tausendfachen Verrammlungen angreifen, zerhauen, und mit Kraft die vorgeschobenen Hindernisse wegzuwelzen sich bestreben; für diese ihre menschenfreundlichen Bemühungen und uneigennützigen Dienste vom hohen und niedrigen Volke verspottet, gar gesteinigt und gemartert werden, da sie Menschen zu Menschen machen und selbe ihrer Bestimmung zuzuführen suchen; wie aber wiederum Fuchsschwänzer und Abentheurer mit allzeit offnen Armen empfangen und umschlungen werden, da sie den niedrigen Sinnlichkeiten, den Gelüsten des großen und kleinen Pöpels, da sie seinen Vorurtheilen schmeichlen; da sie die Binde des Irrwahnes, und durch diese die Fessel viehischer Abhängigkeit und der Sklaverey fester zusammenziehen; wenn man endlich betrachtet, mit welcher Bereitwilligkeit die Raub- und Würgpläne ruchloser Menschenschinder von jeher aufgenommen, mit welchem betriebsamen Eifer, mit welcher Schnelligkeit, welcher Hitze sie ausgeführet wurden: so setzet uns die Verwegenheit der Einen, und die schaafmäßige Gedult der Andern sich so läßig scheren und schlachten zu lassen in gleich großes Staunen, welches in ein gänzliches Stocken aller Sinne und Ge-

danken übergehet, wenn man siehet, daß eben diese Ungeheuer *), welche die Menschheit verächtlich mit Füßen traten, ihr mit Hohnlächlen die Ketten des Jammers umwarfen, die gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter an den Stand der unwürdigsten Gesunkenheit und thierischen Abgeworfenheit anschmiedeten, mit Reichthümern überhäuft, mit öffentlichen Ehrenzeichen (?), und mit den wichtigsten Staatsämtern belohnet wurden.

Wer das betrachtet, wer betrachtet, daß dies der gewöhnliche Gang ist und von jeher war, so weit uns die Geschichte die Thaten der Vergangenheit aufschliest, der sollte wirklich an dem Heil der Menschen für immer verzweifeln; oder aber es wenigstens nicht wagen, als Apostel der Wahrheit und Vernunft aufzutreten, um die betrogene Menge, so dem Glücke auf falschem Wege nachrennet, auf die rechte Strasse führen zu wollen, auf der sie es einzig und allein zu erreichen im Stande ist. Der sollte sich nicht unterstehen dem Volke die Hülle des Irrthumes, wodurch dasselbe die Wahrheit zu sehen und zu erkennen gehindert wird, abzustreifen, und jene Bande, welche

*) Ut scelere, ita & gratia infames.

Tacit.

che es an Schande und Verderben anketten, abziehen zu wollen.

Trauriger Gedanke, von dem man sich um nicht Menschenhasser, oder doch um nicht gefühllos und gleichgültig gegen die Leiden und widrigen Schickschale der Menschen zu werden, mit Gewalt losreissen muß!

Ja, ich winde mich los, von diesem niederschlagenden, diesem verzweiflungsvollen Gedanken! Ich will troß dem Bewustseyn meiner Schwäche, trotz dem mächtigen Widerstande an den ich von allen Seiten stosen werde, es wagen gegen eine jener unzähligen Volksplagen, gegen eine jener Einrichtungen meine Stimme zu erheben, die so vielfaches, fast unabsehbares Uebel über Teutschland ausbreitet, und das Aufblühen des Gemeinwohles für allzeit verhindert. Es ist die höchstfehlerhafte Verfassung der Civil- und Oekonomiegesetze *).

Seit mehrern Jahrhunderten schwankte das Vaterland zwischen den Stösen der Civil- und

*) Von den erstern wird gegenwärtig allein gehandelt, von der fehlerhaften Einrichtung der Finanzgesetzen, verschiedenen andern Misbräuchen, Erziehung u. a. m. vielleicht in der Zukunft.

und Militärgewalt hin und her, bis es endlich durch die Zusammenwirkung mehrerer Ursachen und hauptsächlich durch die Aufnahme fremder Rechte unter die zügelloseste Willkür eben dieser Rechte geworfen wurde, unter derer widernatürlichem Drucke es noch jetzt seufzt.

Die Gesetze sollen für die Ruhe und Sicherheit wachen; sie sollen durch Beförderung des Wohls der Einzeln jenes des Ganzen, als den endlichen Zweck des Staates bewirken: allein unsre Gesetze thun das gerade Gegentheil. Ihre Mängel namentlich herzuzählen ist eine platte Unmöglichkeit, der Zusammenfluß aller dieser Mängel aber äussert sich in der Wirkung durch eine völlige Ungewißheit der Rechte, wodurch die Nation in einen Zustand gesetzt wird, der an zerstörender Kraft seines Gleichen nicht hat, und der durch Zernichtung aller Sicherheit, alles Eigenthumes, den Endzweck des gesellschaftlichen Zusammentretens ganz zernichtet.

Der Mensch kann gewisser Massen in jeder Staatsform glücklich leben; nur da nicht, wo die bürgerlichen Gesetze, die ihn zunächst treffen, schlecht sind, oder schlecht verwaltet werden.

„Wenn

"Wenn Weisheit und Güte die Menschen "beherrschen (sagt Iselin. Gesch. der Mensch. "8. B. Seite 317) so ist die Form ziemlich "gleichgültig, unter der es geschiehet. Und "wenn der Republikaner nicht immer alle Vor- "theile geniesset, die er sich von seiner Frey- "heit versprechen sollte, so hat er doch selten "den Unterthan des Fürsten zu beneiden. Ohne "Zweifel wird die Zeit auch kommen, "da man wird sagen können, wenn der Un- "terthan des Fürsten, oder der Bür- "ger des monarchischen Staates, denn es "kann auch da Bürger geben, schon "nicht alle Vortheile geniesset, die er von "der Verfassung seines Staates erwarten "konnte: so hat er doch den Republika- "ner nicht zu beneiden — — —.

Freilich kann bey einer sehr fehlerhaften Staatsverfassung (fehlerfrey ist keine) jener Grad von Cultur und Wohlstand nie erreicht werden, als dort, wo alle Theile gehörig zusammen passen, und in nöthigem, wie natürlichem Bezuge gegeneinander stehen. Wo ist aber wohl das Ideal einer vollkommnen Regierungsform entworfen, wo realisiret? beydes ist nur Werk der Götter, und für Götter. Laßt uns daher nie vergessen, daß wir nur beschränkte Wesen sind, womit der

Be-

Begriff des Vollkommenen unvereinbarlich ist, und derer Pflicht es fordert durch unaufhörliches Bestreben sich dem höchsten Grade der Vollendung mehr und mehr zu näheren, der uns als endlichen Wesen zugemessen ist.

Liegen, ihr Völker! schwere Mängel so tief in eurer Verfassung eingewurzelt, daß denselben ohne Zertrümmerung des Ganzen nicht beyzukommen ist: O so duldet doch, und haltet aus bis die Zeit der Reife gekommen; seyd wenigstens so bescheiden und vernünftig, daß ihr nicht wie Thoren euer altes, euch nicht mehr anständiges Gebäude, das euch keinen bequemen Aufenthalt mehr gewehret, über euch zusammenstürzt, und euch unter seinem Schutt begrabet, oder ohne euch zuvor um ein besseres, schicklicheres und gesunderes Obdach umgesehen zu haben. Vernunft und Klugheit sey eure beständige Leiterinn; sie weiset euch an, die allzeit unfehlbar gehende Natur als Muster vor Augen zu nehmen, welche in ihrer weisen Oekonomie alles stufenweise vorbereitet, anordnet, und erst Blühe, dann Früchten bringet. Die Weisen der Nation bearbeiten als vernünftige und erfahrne Hausväter den Acker fleissig, und bereiten ihn gehörig zu gutem Saamen vor; seyd nicht ungestümm oder zu voreilig, reißt den schönen Saamen

nicht aus, zertretet ihn nicht wie willmüthige Knaben, seyd wohldenkend und uneigennützig genug euren Kindern und Enkeln die Früchten zu gönnen, die ihr nicht pflücken könnet, ohne den Baum für Euch und Sie zu verderben; über alles bitte ich euch, beschwöre euch um eures, um des Vaterlandes Heils willen, um der Menschheit willen braucht nie Gewalt um augenblicklich zu erlangen, was doch die Zeit nur geben kann, aber Gewalt für immer zernichten wird!

In der That wäre es sehr zu wünschen, daß die Regierungen dem gerechten Verlangen des Volkes zuvor kommen, und wenigstens bald anfangen mögten werkthätige Hand dort anzulegen, wo der Druck am zermalmendsten und fühlbarsten ist, um nöthige Linderung zu verschaffen; daß man anfangen mögte durch zweckmäßige Gesetze dem Volke Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, ohne welche dasselbe schlechterdings nicht bestehen kann. Diese so unumgänglich so dringend nothwendige Verbesserung der Gesetze kann ohne die größte Gefahr länger nicht verschoben werden, denn die ungebundene Willkür, vereint mit den Erpressungen des Fiskus und Unordnung so in den Finanzgesetzen und Verwaltungen herrschen, haben das Volk ermüdet; sie haben es aus seinem Schlafe aufgerüttelt, einen allgemeinen

For-

Forschungsgeist aufgeweckt, der die Rechte der Regierer und Regierten aus dem Dunkel, aus der Vergessenheit herausgehoben, und dadurch die wechselseitigen Verhältnisse und Pflichten genau bestimmet hat. Die Völker sind nun einmal über ihre heiligsten Rechte aufgeklåret, über derselben Unveräusserlichkeit belehret, ja sie sind sogar eifersüchtig darauf geworden, und wo diese gewaltsam angegriffen werden, stehet es zu berechnen, wie nahe der Unwille am Ausbruche sey. Die grauesten Vorurtheile halten vor diesem Forschungsgeiste nicht mehr aus, auch wird alle Mühe ihn wieder einzuschläfern verloren seyn, sie wird ihn vielmehr heitrer machen. Möchten doch die Regierungen dieses beherzigen, möchten sie doch nicht durch Verblendung, wenn nicht gar durch Verachtung die Bitten des Volkes verstossen, sich dem Drang nach Verbesserung aus ohnmächtigem Stolze und Eigensinn entgegen stemmen wollen, und so die Veranlassung von Ereignissen werden, wovon der blose Gedanke Grausen erreget.

Der geringste Unterthan des Staates ist befugt zu fordern, daß die Bedingnisse des gesellschaftlichen Vertrages gegen ihn erfüllet, daß seine Rechte ihm unverletzt erhalten, und die entwendeten ihm wieder hergestellt werden sol-

sollen. Eben so hat auch die ganze Staatsgesellschaft das Recht von jedem Einzeln dasjenige zu revindiziren, was dieser eigenmächtig der Gesellschaft entrissen hat, sobald dem Gemeinwohl durch diese Anmassung zu nahe getreten war. Was jene eingebildeten Vorzüge betrift, welche Schwachköpfe durch Titel zu erwerben oder durch Geburt zu erben wähnen; da ist Niemand mehr ausser ihnen und ihres Gleichen, der sie ihnen misgönnet, Niemand, der sie nicht für das halte, was sie sind: für Nichts. Sie gelten höchstens noch in ihren Zirkeln, aber auch darinn fängt die Münze an bey den Gescheidern verrufen zu werden. Renne nach diesen Luftbildern wer da will, erlustige man sich damit soviel man will, das Volk wird solange es dabey nicht auf die Füße getreten oder über'n Haufen geworfen wird nicht klagen, sondern lachen. Es mag deshalb der Unterschied der Stände dort, wo er eingeführet ist, fortbestehen, aber jener in Rucksicht der Rechte muß durchaus wegfallen. Vor dem Gesetze muß alles gleich seyn. Die öffentliche Meynung hat den schimärischen Auszeichnungen ihren Gehalt in der Gleichgültigkeit oder Verachtung angewiesen, Tugend und Rechtschaffenheit aber in ihre ausschließliche Vorzugsrechte wieder eingesetzt. Diese Meinung läßt sich nie Gewalt anthun, sie ist un-

unabhängig von den Gesetzen selbst, die vielmehr von ihr allein Kraft und Wirkung haben. Nur jene Regierungen handeln klug, die, da sie selbe nicht zu lenken verstehen, sich nach ihr lenken, und das ist es, was vielleicht nie nöthiger war, als in dermaligen critischen Zeitläuften, wo sich alles aus den vorigen Fugen loszutrennen, sich alles in eine passendere Lage zu werfen beschäftiget ist; mögte die Weisheit der Regierungen doch im Stande seyn zu bewirken, daß Jeder mit der seinigen zufrieden seyn könne: sed iter hujus sermonis, quod sit, vides. Ad respublicas *firmandas & stabiliendas jure*, & *sanandos populos*, omnis nostra pergit oratio. Cic. de Leg. I. 13.

Ueber die Nothwendigkeit einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung.

Eine verlorne Provinz, ein unglückkich unternommener Krieg sind Plagen von wenig Momenten. Ein glücklicher Augenblick, der Sieg eines Tages kann die Niederlagen vieler Jahren vergüten; aber ein politischer Fehler, ein Fehler in der Gesetzgebung kann das Unglück eines Jahrhunderts verursachen, und den Grund zu dem Elend der künftigen Jahrhunderte legen.

Filangieri Syst. d. G. I. B.

Erste Abtheilung.

Vom Entstehen, und Entzwecke der Staatsgesellschaft, der Gesetze, und von deren wesentlichen Erfordernissen.

"Nam sic habetote, nullo in genere disputandi magis honeste patifieri, quod sit homini tributum natura, quantam vim rerum optimarum mens humana contineat, cujus muneris colendi efficiendique causa nati & in lucem editi simus, *quae sit conjunctio hominum*, *quae naturalis societas inter ipsos.* His enim explicatis *fons legum & juris inveniri* potest."

CICERO DE LL. I. 5.

§. 1.

Alles, was lebt und empfindet wird vom Triebe der Selbsterhaltung und Fortpflanzung beseelet. Mit dem Wunsche des fortdauernden Seyns, ist jener des glücklichen Seyns so unabtrennbar vereiniget, daß der Mensch dann nicht mehr wird seyn wollen, wenn

wenn er in keinem Betrachte mehr glücklich ist. Wir haben von Natur einen unwiderstehlichen Hang nach allem, was in uns angenehm, wie eine unüberwindliche Abneigung gegen alles, was in uns unangenehme Empfindungen erreget; welche letztern wir als Feinde unsrer Existenz hassen, sie so weit als möglich von uns zu entfernen trachten, dagegen uns den erstern mit angestrengter Kraft zu nähern, und ihres Genusses gewähret zu werden suchen. Thier und Mensch haben diesen Trieb gemein, der sich schon durch den ersten Lebenshauch im größten wie im kleinsten Geschöpfe verräth. Wir sehen, wie sich das kaum geborne Kind, und der geringste Erdenwurm durch ohnmächtiges Ringen von schmerzlichen Gefühlen loszuwinden strebet. Seyn und Glücklich seyn ist der erste Wunsch, ist das ununterbrochne Streben des Menschen.

§. 2.

Glückseligkeit, der Zielpunkt alles menschlichen Trachtens kann nicht erreicht werden, kann nicht bestehen, wo ihr Genuß nicht gesichert ist; wo Furcht der Störung, oder des Verlustes Platz greift. Vollkommene Seligkeit ist zwar nicht das Loos, das dem Menschen hienieden zu Theile wird, doch ist all sein Thun, doch

sind

sind alle seine Begierden dahin gerichtet ihr so nahe zu kommen, als es immer geschehen kann, und ihren Umkreis aufs weiteste, und meist-umfassendste auszudehnen. Unaufhörlich sehnet er sich nach ungestörtem Genusse der Güter des Lebens, des Glückes und Erwerbes; nach freier Ausbildung, freyem Gebrauche seiner natürlichen Anlagen, Fähigkeiten des Geistes und seiner Körperkräften; nach Mittheilung beseligender Empfindungen, und er ist in dem Masse glücklich, als seine Wünsche erfüllet werden.

§. 3.

Nur den geringsten Theil dieser Wünsche konnte der isolirte Stand des Menschen ihm gewähren. Nur in Gesellschaft von Wesen seiner Art kann er Stillung seiner Begierden hoffen, kann er glücklich seyn. Nur sie ist der Boden, der die Früchten des Lebens trägt: aber er wird auch oft derselben Grab. Das allgemeine Streben nach einem und dem nämlichen Gegenstande, nach dessen frohem Genusse, wird die Veranlassung zur Störung, wenn ausgeartete Menschen auf Kösten der Mitmenschen ihre Wünsche befriedigen wollen. Die Beeinträchtigten, die in ruhigem Genusse Gestörten fühlen alsdann das Bedürfniß der Sicherung desselben. Dieses gemeinsame Bedürfniß führet

tet Mehrere zusammen, die Einzeln zu schwach, ihre Kräften zum Widerstande gegen boshafte Ruhestörer, zu wechselseitigem Beistande und Schutze vereinigen.

§. 4.

Durch den allgewaltigen Trieb zur Fortpflanzung knüpfte die Natur die erste und Urgesellschaft zwischen Mann und Weib. Die durch beyderseitige Befriedigung erzeugte Lust gebahr eine größere Neigung gegen einander, gebahr Liebe, und diese, das Verlangen beysammen zu bleiben. Bald zeigten sich die Früchten dieses Beysammenbleibens, und ein Drittes gleichartiges Wesen, das ohne diese Verbindung so wenig werden, als ohne seiner Erzeuger Hülfe fortleben konnte, zoge nun die Banden fester zusammen, und so genossen Erzeuger und Erzeugte die erweiterten Vergnügen einer häuslichen = einer Familiengesellschaft ruhig, bis böse Menschen das Glücklichseyn der guten störten. Die Glückseligkeit aller Glieder aus dieser Gesellschaft ist so unauflösbar miteinander verschlungen, daß sie für eine einige Person angesehen werden können. Familien stehen hier gegen Familien, wie Individuen zu Individuen. Haben sich mehrere Familien zu einem gemeinsamen Endzwecke, z. B. zu gemein-

samer Vertheitigung ihrer Ruhe gegen Anfälle, vereiniget, jedoch ohne Unterwürfigkeit: so haben wir eine blos bürgerliche Gesellschaft, worin die Glieder nach eigener und freyer Beystimmung wirken, ohne daß eines vom andern dazu gezwungen werden darf.

§. 5.

Dadurch sind nun die zerstreuten Menschen einander viel näher gebracht. Ein steter Aufenthalt, bleibendes Eigenthum, Zusammenleben, und durch alles dieses bewirkte größre Sicherheit, Cultur, Veredlung, Erweitrung der Kenntnissen durch wechselseitige Mittheilung u. dgl. m. sind die glücklichen Folgen, die nun sich mehr und mehr ausdehnen werden.

§. 6.

Aber leider! diese Gesellschaft wird nicht von Dauer seyn. Nur zubald wird der glückliche Zustand anfangen zu schwanken, zu sinken, und endlich einzustürzen. Beym Eintritt in die Gesellschaft bezweckte jedes der Glieder unmittelbar sein eigenes Wohl, jenes der andern aber, nur mittelbar. Der Eigennützige setzte dieses bald ganz hintan, und wollte blos für sich wirken, blos für sich sorgen.

gen. Der Träge, der Faule, wollte gar die andern für sich arbeiten lassen. Beyde entzogen sich dem Gemeindienste, wozu sie Niemand zwingen konnte. Die alleinige Vereinbarung der Kräfte ohne Unterwerfung des Willens war bey der anwachsenden Menge, bey der einreissenden Ausartung, bey dem mehr und mehr sich ausdehnenden Egoismus, jetzt nicht mehr im Stande den ungehinderten Genuß der Lebensgüter — das Ziel des Zusammentretens — zu sichern. Auch der ungebundene Wille der Einzeln mußte sich also unter einem Gesammtwillen beugen, wie die Kräfte einer obern Gewalt unterworfen werden mußten. Von nun an ist die blos bürgerliche Gesellschaft verschwunden, und die Staatsgesellschaft hat *) ihre Stelle eingenommen. Von nun an ist nur ein einiger Wille nach dessen Vorschrift sich alles richten muß. Seine Absicht ist unverwandt auf das Wohl des Ganzen gerichtet, welches in dem Aggregate des Wohles der Einzeln bestehet. Nach seiner Vorschrift darf sich ferner Niemand mehr der Lei-

*) Im gemeinen Sprachgebrauche kann der Ausdruck: bürgerliche Gesellschaft, und Staatsgesellschaft als gleichbedeutend gelten. Allein: blos bürgerliche Gesellschaft, bedeutet nie Staatsgesellschaft.

stung dessen eigenwillig entziehen, was als Mittel zur Gründung oder Erweiterung des Gemeinbesitens erforderlich ist. Keiner darf ferner den andern im Gebrauche seiner Seelen- und Körperkräfte hindern; keiner des andern Eigenthum auf irgend eine Art kränken, ohne sich Ahndung und Verantwortung zuzuziehen.

§. 7.

Sicherer Genuß der Freyheit und des Eigenthumes konnte also ohne Aufopferung eines Theiles derselben nicht mehr erhalten werden. Niemand gabe jedoch davon mehr ab, als er dagegen Ersatz hofte, und sonst der Entzweck des Staates schlechterdings erhieschte; soviel aber mußte er auch unumgänglich hingeben, als Mittel hingeben, ohne welches er den Endzweck nicht wollen konnte. Der ganz freye Wille der Einzeln legte den Maaßstab an die zum Gemeinwohl zu verwendenden Kräfte in derer Vertheilung parteyisch und falsch an, es war daher eine unparteyische feste Richtschnur nöthig, nach der jeder seinen verhältnißmässigen Beytrag liefern; es war eine Gewalt nöthig, die diese zum Staatszwecke nöthigen Handlungen im Weigerungsfalle zu erzwingen vermogte; mit andern Worten: es waren Gesetze, es war eine ge-

setzgebende: es war ein Vollzug der Gesetze, eine vollziehende Gewalt nothwendig. Diese beyden Gewalten *) sind in jedem Staate wesentlich. Die verschiedene Modifikation in derselben Vertheilung und Uebertragung auf einen oder mehrere Staatsbürger, auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit, macht blos die Verschiedenheit der Regierungsformen aus; die aber alle, unter welchem Namen sie auch erscheinen mögen, nur einen und denselbigen Gegenstand: das Gemeinwohl — *salus publica* — zum Endzwecke haben und haben können.

§. 8.

Dieser Endzweck wird erreicht, wenn durch gesetzliche Verwendung der Staatskraft die Glückseligkeit des Volkes vor aller Störung gesichert ist. Diesem Hauptzwecke werden die andern alle untergeordnet, und sind als Mittel zu demselben anzusehen.

§. 9.

Nie bleibt der Mensch beym Genusse eines Vergnügens stehen; er sehnet sich immer nach

*) Wozu noch die (unten §. 14.) Dritte nämlich richterliche kömmt.

nach einem größern. Nie wirkt die Erfüllung einer Begierde gänzliche Sättigung, sie gebiert vielmehr neue Wünsche. Soll der Staat also der Absicht, die ihm Entstehung gab, vollkommen entsprechen: so muß er unabläßlich auf Gründung, Vermanchfaltigung und Vergrößerung der Lebensgenüsse bedacht seyn; wenigstens muß er die Bahn dazu, soviel an ihm liegt, ebenen, und keine Hindernisse legen, so lange dieselben auf rechtem Wege aufgesucht werden.

§. 10.

Jemehr Kräfte auf einen und den nämlichen Zielpunkt hinwirken, desto leichter werden die sich entgegen stemmenden Hindernisse beseitiget; desto geschwinder und sicherer wird er erreicht. Der Staat muß folglich nach Vermehrung seiner Kräfte durch Vergrößerung der Anzahl einer zufriedenen und glücklichen Volksmenge emsig trachten. Je größer diese ist, desto mehr Hände arbeiten an der Befestigung des Staatswohles, desto stärkere Macht kann der Störung von Innen, ein desto festeres Bollwerk, den verderblichen Einwirkungen und feindlichen Anfällen von Aussen entgegen gestellt werden.

§. 11.

Die Volksmenge kann allein durch Vervielfältigung, durch Erleichterung der Nahrungsquellen und Bequemlichkeiten des Lebens vermehret werden. Wo Mangel, wo Elend herrscht, dort erstickt der Keim der Bevölkerung, weil der Vater in jedem Neugebornen ein Zuwachs seines Elendes siehet. Armut, Dürftigkeit trennen die Bande der Gesellschaft, da jeder das Glück was er hier nicht finden kann, anderswo aufzusuchen genöthiget ist. Der Staat muß also anhaltend den Mitteln zur Bevölkerung nachspüren, und unermüdet die aufgefundenen anwenden. Was immer zur Beförderung und Ausbreitung des Volksglückes beyträgt, dessen Anwendung und Gebrauch liegt auch in dem Umfange der Staatsgewalt, wovon die Gränzen durch den Staatsendzweck bezeichnet und festgestellt werden. Sie darf diese Schranken nie übersteigen, wenn sie nicht niederreissen will, was sie aufrecht halten soll. Sie darf also vom Bürger nur *jene Handlungen* fordern, durch welche das Ziel der Staatsgesellschaft erlanget werden kann, und welche hierzu unumgänglich nöthig sind. Kämpft der Staat für Abwendung feindlicher Anfälle, Beeinträchtigung und Störung gegen äussere oder einheimische Feinde,

de, kämpft er für Selbsterhaltung: dann muß der Staatsbürger Gut, Blut und Leben dem Vaterlande opfern; aber des Blutes darf auch Mehr nicht fliessen, als zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit schlechterdings erforderlich ist.— Zur Aufrechthaltung und Befestigung der Glückseligkeit des Staates dürfen allein jene Beyträge an Kräften und sonstigem Vermögen verlangt und gebothen werden, die zur Erreichung des Zweckes unentbehrlich sind: weil nur soviel im Gesellschaftsvertrage abgetreten wurde (§. 7.), und ohne Rückbehalt abgetreten werden mußte, um das Wohl des Ganzen zu sichern. Griff die Staatsgewalt mehr an: so lief sie schnurgrad gegen ihr eigenes Ziel an, und zernichtete dasjenige, zu dessen Erhaltung sie allein da ist.

§. 12.

Durch die nothwendige Unterwerfung jedes Einzelnen unter einen obrigkeitlichen Willen, unter eine obrigkeitliche Gewalt, übernahm jeder die Pflicht des Gehorsames gegen alle Befehle, so diese zur Beförderung des Gemeinwohls erlassen würde, und lud sich die Verbindlicheit auf seine Handlungen den Vorschriften des Gesetzes als ihrer Norm anzupassen;

sen; durch sie Niemandes Freyheit, Person, Eigenthum, kurz: Niemandes Rechte zu verletzen (§. 6.). Jene Gesetze, so die wechselseitigen Pflichten der Staatsbürger unter sich bestimmen, heissen bürgerliche Gesetze.

§. 13.

Recht, ist die Zuständigkeit dasjenige von einem andern zu fordern, was er mir gemäß der Verordnung der Gesetze zu leisten schuldig ist. Die Befugniß jemanden zu dieser Leistung mit Gewalt anzuhalten, heißt Rechtszwang, dessen Ausübung — wo es sich nicht um Selbstvertheidigung und Erhaltung gegen ungerechte feindliche Anfälle handelt — der Staatsgewalt allein vorbehalten bleiben mußte. Sonst ist Selbsthülfe mit dem Stande einer bürgerlichen Gesellschaft ganz unverträglich; sie würde den Menschen in jene Wildheit, in jene Unsicherheit wieder zurückwerfen, aus welcher er sich zur Rettung seiner Existenz so mühsam herauswand.

§. 14.

Entstehen also Irrungen zwischen den Bürgern: so tritt die oberste Gewalt als

Rich-

Richter ein, untersucht die Streitigkeiten, schlichtet sie nach der Vorschrift der Gesetze, spricht dem das Recht zu, dem es das Gesetz zuerkennet, weiset den Pflichtigen zur Befolgung des Urtheiles an, und zwinget den Ungehorsamen zur Folgeleistung. So sorgen gute Gesetze für innere Ruhe und Wohlfahrt.

§. 15.

Ueberhaupt ist die erste Bedingung, welche die Gesetze zu erfüllen haben, den Handlungen der Staatsglieder solche Richtung zu geben, daß sie immer auf das Wohl des Ganzen als ihren endlichen Zweck hinwirken. Sie sind Regeln für vernünftige Wesen, deren ältestes und erstes Gesetz ist: der Vernunft zu folgen. Wider diese Vorschrift darf der Mensch nie handeln, denn die Vernunftgesetze sind ewig, und unveränderlich, wie ihr Urheber selbst; wer sie verletzet, versündiget sich gegen die Befehle des höchsten Wesens und Schöpfers, der sie dem Menschen zur Nachlebung mit unauslöschbaren Zügen in's Herz grub. Sie sind allgemein und in allen Verhältnissen verbindlich. Sie sind die erste Grundlage aller menschlichen Satzungen, welche letztern nie von den Grundsätzen der Vernunft, des Naturrechtes, um ein Haar breit abwei-

weichen, nie etwas dem schlechtweg verbiethen: den Naturgesetze Widerstrebendes gültig verordnen, noch von dem durchaus gebiethenden abweichen dürfen. Nur auf Gegenstände und Handlungen, die vom Gesetze der Natur uneingeschränkt, an sich also gleichgültig sind, können sich menschliche Verordnungen beziehen, selbe modifiziren, freygeben, beschränken, und der eigenen Lage des Volkes anpassen, um es dadurch glücklicher zu machen. Hierin liegt die Zweckmässigkeit der Gesetze von jeder Gesellschaft, und zugleich die Bedingung ihrer Gültigkeit. Was zweckwidrig ist, ist auch vernunftwidrig, folglich für vernünftige Wesen unverbindlich.

§. 16.

Da nun die Gesetze die verbindliche Regel der Handlungen eines jeden mit Vernunft begabten Staatsbürgers enthalten: so folgt nothwendig, daß sie demselben bekannt werden, und seyn müßen. Oder kann man sich etwa nach einer unbekannten Norm richten? — Treflich drückt sich hierüber das Publikationspatent des preuß. Gesetzbuches aus: "Sie (die Gesetze) sollen in der Sprach der Nation, und dergestalt allgemein verständlich vorgetragen werden,

den, daß einjeder Einwohner des Staats, dessen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einiger Maße ausgebildet sind, die Gesetze, nach welchen er seine Handlungen einrichten und beurtheilen lassen soll, selbst lesen, verstehen, und in vorkommenden Fällen sich nach den Vorschriften derselben gehörig richten könne."

§. 17.

Wenn wir alle Erfordernisse guter und gültiger Gesetze namentlich durchgehen, und genau untersuchen: so werden wir finden, daß sie sich alle nur auf das einzige der Zweckmäßigkeit als der letzten Bedingung zurückführen und einschränken lassen, und daß der Abgang irgend eines namentlichen Erfordernisses deswegen ein Gesetz unkräftig und nichtig macht, weil er es zwecklos macht.

§. 18.

Die Zweckmäßigkeit der Gesetze, faßt nicht allein deren innere absolute, sondern auch ihre verhältnißmäßige Güte, und ihre gedeihliche, weise Pflege in sich. Ohne das sind die

an sich weisesten Gesetze schöne Spekulationen und Theorien, die zu nichts dienen, als uns unsern elenden Zustand mehr aufzudecken, unser Unglück fühlbarer und unerträglicher zu machen. Nur wo sie sich zusammen vereint finden, sind die Gesetze im Stande das Glück des Volkes, für welches sie gegeben worden, zu bewirken und dem Entzwecke ihres Daseyns zu entsprechen. Ob die bey uns in Teutschland durchgängig noch bestehenden Gesetze diese Bedingungen noch erfüllen, ohne die kein verbindliches Gesetz denkbar ist, wollen wir in folgender Abtheilung untersuchen.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Schlechte Beschaffenheit, und gänzliche Verwerflichkeit der in Teutschland allgemein üblichen bürgerlichen Gesetze.

„Jam vero illud stultissimum est existimare *omnia justa esse*, quæ scita sint *in populorum institutis aut legibus.*

Cicero de LL. I. 15.

„Quidquid *multa perniciosa, multa pestifera* sciscuntur in populis, quæ *non magis Legis nomen attingunt*, qaum si latrones aliqua consessu suo sanxerint.

Id. II. 5.

§. 1.

Die in Teutschland üblichen Gesetze sind von zweyerley, nämlich: einheimischen und fremden Ursprunge. — Lange lebte die Nation unter eigenen Gesetzen, die, wenn sie auch nicht die weisesten an sich waren, dennoch ihrer individuellen Lage genauer anpasten, als alle

alle andern, welche sie später von Fremden entlehnte, oder in welche sie vielmehr glimpflich und gleichsam unvermerkt verwickelt wurde. Rau und wild waren freylich anfangs diese Gesetze, wie das Klima und die Nation. Sobald man aber nach und nach des ewigen Herumziehens müde wurde, sobald man an der ruhigern Cultur des Bodens mehr Geschmack gewann, durch stetere Wohnplätze und Beysammenleben die Kenntnisse erweitert, durch größere Geselligkeit die Rauhigkeit abgeschliffen, und sanftere Sitten, feinere Gefühle befördert wurden: gienge auch diese verfeinerte Umstimmung in die Gesetze über, welche allemal den wahren Stand und Grad der Cultur eines Volkes, und das ächte Gepräge seines Charakters vorstellen.

Nationen müßen wie einzelne Menschen die Epochen der Kindheit, des jugendlichen, mannbaren und rückfälligen Alters durchwandern. Glücklich, wenn sie in ihrem natürlichen Gange nicht aufgehalten, oder auch, wenn sie nicht durch Uebertreibung zu eilig zur Zeitigung gebracht werden wollen, und wie die zu jähling zum Aufschiessen und Blühen geförderten Treibhauspflanzen, Blätter und Blüthe fruchtlos verlieren, und dann absterben.

Zwi-

Zwischen jeder der Hauptepochen liegen gewisse Mittelzeiten, die den erstern gleichfalls zur Vorbereitung dienen. Oft ist der Gang darin so geheim, so unmerkbar, und dabey der Uebertritt aus einer in die andre so schnell, so unvorhergesehen, daß der scharfsichtigste Forscher, und der gemeine Beobachter darüber in gleich großes Staunen gerathen.

So sehen wir ein Volk, das lange in einer trägen Unthätigkeit, einer anscheinlich gänzlichen Erschlafung und Vergessenheit lag, sich auf einmal mit unbegreiflicher Schwungkraft und Schnelligkeit empor heben, und dagegen ein andres mit gleicher Geschwindigkeit von jener Stufe herabrollen, auf der man dasselbe fest und unverrückbar zu stehen wähnte. Von solchen seltsamen Erscheinungen liegt der Saamen oft schon sehr lange ausgestreuet, wird aber erst nach seiner völligen Entwicklung sichtbar; wie die Spuren eines in unterirrdischen Schlüchten wühlenden Wassers und seine Wirkung erst alsdann kennbar werden, wenn nach weggespültem letztern Zoll Erden, der noch zur trüglichen Stütze diente, das Gebäude einstürzt. Nicht selten spüret der geübteste und unermüdeste Forscher den Ursachen vergebens nach, wovon er die Wirkungen vor Augen hat. Ein andres Mal liegen die Ursachen wie-

der-

derum vor jedem offen da, der sie sehen will. So liegt die Beendigung eines alles verheerenden und entvölkernden Krieges im Kriege selbst. Eine Wuth die alles verzehret, verzehret auch sich. Jedes Ding hat in der Natur seine unübersteigliche Grenzen, alles seinen Grad worüber es nicht steigen, und worunter es nicht sinken kann; die Extremen berühren einander, und das Volk, das die letzte Stufe der Barbarey erreicht hat, stehet am ersten des Gesittetwerdens. Mögte doch, wie leider Geschicht und Erfahrung lehren, auch jenes, das sich bis auf einen hohen Grad der Kultur geschwungen hat, nicht der traurigen Epoche seines Verfalles näher gerückt seyn!

§. 2.

Glücklich hatte sich Teutschland durch mehrere grausenvolle Crisen durchgewunden; hatte manche gefährliche Klippe mühsam überstiegen. Die ewigen Fehden und Balgereyen hatten die Nation ermüdet, und nach Ruhe sehnend gemacht, welche sie nun durch den Gottes- und Landfrieden zu geniessen anfieng, der ihr Muße verschafte über ihre Lage nachzudenken, sie geschickter und aufgelegter machte an der Verbesserung ihres Zustandes zu arbeiten.

Die schröcklichsten jener Raubnester, aus denen Mord und Verderben über das platte Land herströmten, lagen entweder zerstöret, oder die Kräften des hohen Raubgesindels waren gelähmet. Das sogenannte Faustrecht (man sage lieber wegen dem Widerspruche in den Begriffen Privatfehden, und anstatt Recht des Stärkern, Gewalt des Stärkern) war durchgehends verschwunden *), oder doch seine Reste einer gesetzlichen Form unterworfen, wodurch dessen Schädlichkeit sehr gemindert, und Misbrauch, soviel es nach Umständen geschehen konnte, gedämpft und verhindert wurde.

Die

*) Haben etwa jene, welche die Abschaffung der Privatfehden der Einführung der römischen Rechte zuschreiben wollen, nicht die Wirkung für die Ursache angesehen? Ich wenigstens glaube mit mehr Grunde behaupten zu können, daß eben deswegen die r. R. allenthalben leichtern Eingang fanden, weil das Faustrecht seltener geworden war. So lange dieses noch mit voller Kraft rasete würden die Versuche das r. R. einzuführen, sehr übel abgeloffen seyn, wie es denn wirklich nicht aufkommen konnte, bis die Nation der Fehden müde das Bedürfniß der Ruhe fühlte, und die Gewaltthätigkeiten zu verabscheuen angefangen hatte.

Die Zeit der Morgendämmerung war hervorgebrochen; man sahe einem heitern Tage entgegen, welcher auch ohne Zweifel der Nation geworden seyn würde, wenn sie in ihrem allmäligen Fortschreiten auf dem Weege der Veredlung, und der Verbesserung ihrer Gesetzgebung ungehindert gelassen, und gleich beym Anfange nicht gezwungen, oder doch mit Glimpf verleitet worden wäre, durch andrer Augen zu sehen, was sie mit eignen klärer und besser hätte sehen können, und gesehen haben würde.

§. 3.

Es waren jezuweilen aus Italien einige dünne Strahlen herübergeschossen, die man als Ausgüsse eines wahren Lichtes anzustarren sich bereits gewöhnt hatte. Es war im 13ten Jahrhunderte, als dieses Blendlicht unsre Augen mehr und mehr zu schwächen und zu trüben anfieng, da sich von Bononien aus jene verführerische Themis zuerst in die Schulen, und von da in die Gerichtsstuben schlich. Sie war für uns um so gefährlicher, je anziehender sie war. Sie verbarg unter dem einnehmendsten Aeussern, und unter der sanftesten Mine eine heimtückische Grausamkeit, eine unersättliche Raubsucht auf das allerschlaueste.

Wie der von tobender Leidenschaft berauschte unerfahrne Jüngling sich gedankenlos in die Armen einer geschminkten Venuspriesterinn wirft, dort das Gift des Verderbens einsaugt: so giengs auch unsrer Nation; oder ohne Allegorie zu reden: es war gegen das 13te Jahrhundert, da jene Justinianische Rapsodie, die man das Jus Civile Romanum nennet, begünstigt von der albernen Eitelkeit der damaligen Kayser, die daraus ihre schimärische lächerliche Herrschaft über die ganze Welt gerne beweisen mogten — und was läßt sich nicht alles aus selbem beweisen? — sich bey uns verbreitete, als sich schon an den meisten Orten jene abentheuerliche und ungestaltete Geburt eines schalen Mönchsgehirns unter dem Namen des Juris Canonici eingenistet hatte. Jedoch konnten diese abgeschmackten Produckte und Stoppelwerke erst am Ende des 15ten Jahrhundertes ihren Kampf gegen die teutsche Redlichkeit vollenden und die Oberhand gewinnen, aber ohne daß sie im Stande waren die einheimischen Gesetze völlig zu verdringen.

§. 4.

So würde dann die Nation gleich beym Aufgange des Lichtes wieder in jene finstere Nacht zurückgeworfen, aus der sie kaum heraus

aus zu treten begonnen hatte, und in das undurchdringlichste Dunkel der römischen Gesetze — wenn anders dieses fatale Chaos von Widerspruch und Zweydeutigkeit mit dem geheiligten Namen der Gesetze, ohne ihn zu entweihen, beehret werden darf — eingehüllt, und in ihre unauflösbaren Verwickelungen so fest verstricket, daß sie noch heute nach mehr als dreyen Jahrhunderten, wie ein ohnmächtiger Verzweifelter, an ihren Ketten vergeblich naget. — Gesetze, worin man sich wie in einem Labyrinthe desto mehr verirret, je weiter man nach einem sichern Ausgange vordringen will; Gesetze, gegeben in verschiedenen Klimaten, in verschiedenem Geiste, für verschiedene Völker, in tausendmal verschiedenen Verhältnissen und Lagen; Gesetze, abgefaßt in einem fremden, dem Sprachgelehrten selbst nicht genug bekannten Idioma; dann ohne Wahl in einen Bundel zusammen geraft, Dies, dies ist jener saubre Kodex, den man uns unter dem misbrauchten Namen der Gesetze verkauft; der den aufrichtigen Teutschen mit der arglistigen Verschlagenheit, der Verschmitztheit, und den betrügerischen Spitzfindigkeiten des Italiäners bekannt machte, und ansteckte; der den alten teutschen Geradesinn in Doppelsinn, in Vieldeutigkeit umwandelte; der ewiges Mistrauen bey Verhandlungen aller Art, Furcht

vor Beeinträchtigung und Nichtigkeit in Verträgen, ewige, nie sich endigende Streitigkeiten mit ihren heillosesten Folgen gebahr, welche jetzt noch die Ruhe des friedlichen Bürgers stören, und die größten, die schändlichsten Plagen des Volkes verursachen.

§. 5.

Wäre es zur Verbesserung unsres gesetzlichen Zustandes wirklich jemals nöthig gewesen ausländische Gesetze aufzunehmen: (welches doch sehr selten, und nur alsdann der Fall bey einem Volke seyn kann, wenn die fremden Gesetze seiner Lage angemessen, wenn sie sonst in den Naturgesetzen, oder der natürlichen Billigkeit unmittelbar gegründet, mithin auf alle Völker in allen Zeiten und Verhältnissen gleich anwendbar sind) so hätte man dem Beyspiele der ältern klügern Römer folgen sollen, die nicht alle Gesetze, welche sie bey den weisern Griechen antrafen: sondern nur diejenigen, so sie für die eigene Lage und Verfassung ihres Vaterlandes gut und schicklich hielten, auswählten, selbe ihren Mitbürgern nicht in griechischer, sondern in ihrer Muttersprache zum Bekanntwerden, zur Begnehmigung und Befolgung aufstellten.

Aber

Aber anstatt auf diese einzige vernunftmäßige Art zu verfahren, stürzte man lieber die ungeschickte, unförmliche Masse so ganz, und noch mit den abentheurlichsten Zusätzen und Anhängseln über uns her, unbekümmert ob wir unter der drückenden Last ersticken würden, unbekümmert, ob der Staatsbürger, welcher sich nach den Gesetzen richten, seine Handlungen nach ihnen beurtheilen lassen muß, sie verstehe, sie kenne, ob sie seinem Zustande anpassen, ob er sie zu befolgen vermöge oder nicht. Alles das, worauf doch die ganze Gültigkeit der Aufnahme dieser exotischen Gesetze beruhete, kam durchaus in keinen Betracht *). Noch nach Jahrtausenden flucht man mit Rechte dem Wüterich (und man wird ihm fluchen so

*) Mir ist es ganz unbegreiflich, wie es Leute geben könne, welche die Gültigkeit der r. R. durch ihre Aufnahme beweisen wollen, ohne weder die Zweckmäßigkeit dieser Rechte unterstellt, weniger noch bewiesen zu haben, ja die selbst ihre Zweckwidrigkeit anerkennen. Bey zwecklosen Gesetzen kann doch die Aufnahme, sey sie noch so allgemein, ferner nichts wirken, als daß selbe, wenn sie vom stärkeren Theile geschehen, die Befolgung der aufgenommenen Gesetze erzwinge. Aber ist denn das den Gesetzen Gültigkeit verschaffen? so giebts auch wohl ein gültiges Banditenrecht!

lange sein schändliches Andenken währen wird) der seine abscheulichen Verordnungen mit so kleinen Characteren schreiben, und dazu noch so hoch anheften ließ, daß deren Entzifferung unmöglich war, damit er das teuflische Vergnügen habe, die dawider handelnde unwissende Unschuld zu würgen, ihre Habe zu plündern, und seiner unersättlichen Gier zu opfern.

Und Wir! wir haben ein Gesetzbuch, das der Staatsbürger eben so wenig, wie die Verordnungen dieses Wüterichs kennen kann, das selbst der theuer bezahlte Rechtsgelehrte zu entziffern nicht im Stande ist. Nach solchem Gesetzgebung soll sich der Bürger in seinen Handlungen richten, nach solchem muß er selbe beurtheilen lassen!! Wie wird denn die menschlicher gesinnte Nachwelt dieses Verfahren nennen? Ja auch Dieses wird als ein schauerliches Beyspiel der größten gesetzlichen Barbarey, und einer schrecklichen Gesunkenheit der Menschen angeführet werden.

§. 6.

Der Satz: wo keine Wissenschaft des Gesetzes möglich ist, dort ist auch keine Verbindlichkeit zu dessen Befolgung denkbar, kann als von sich selbst

be=

bestehend von Niemand angegriffen werden. Das betrifft nun mehr als in einer Rücksicht den bey uns üblichen Mischmasch der Gesetze. Diesen Vorwurf suchen die theils verblendeten theils eigennützigen Vertheidiger dieses Unfuges dadurch abzulehnen, daß der Ungelehrte sich beym Gelehrten Rath und Belehrung holen könne. Hier muß also vorerst wenigstens eine genaue und hinreichende Rechtskenntniß für Letztern unterstellt werden. Allein bisher ist es nicht einmal dem verwegensten Rechtsgelehrten eingefallen mit einer vollkommenen Wissenschaft unsrer Gesetze zu prahlen, und der Geist würde als übermenschlich angestaunt werden, der nur mit dem vierten Theile ihres Inhaltes genau und vollkommen bekannt wäre. Sey er es auch mit der ganzen ungeheuren Menge: so würde er darum doch nicht ihre Widersprüche zu vereinigen, ihre Zweydeutigkeit zu heben, und ihre Dunkelheit aufzuhellen vermögen. Das alles müßte zum voraus als m ö g l i c h und w i r k l i c h festgestellt seyn, ehe man jemanden zu einem Rathgeber und Gesetzerklärer verweisen dürfte. Würde endlich als ausgemacht angenommen, daß der Rathbedürftige für sein Geld allemal redlich und gut bedient werde und werden könnte: so müßte auch behauptet werden dürfen, daß die Gesetze nicht sowohl zu Gunst der

Staats=

Staatsbürger überhaupt, als zum Vortheile des nie zu füllenden Säckels des vorgeblichen Rechtsgelehrten da seyen. Diese Behauptung wäre abscheulich, und ungerecht. Die Gesetze sind für alle und jede Bürger im Staate verbindlich, sie müßen also auch von jedem selbst verstanden werden können. Die Gesetze sind zur Beförderung und Befestigung des Wohls aller und jeder Bürger, und dadurch des ganzen gemeinen Wesens da. Es darf also Niemand sich mit Ausschliessung der andern ihrer bemächtigen, und auf seinen Nutzen verwenden, weil sie hierdurch von ihrem Ziele abgeleitet, und folglich gegen sich selbst gekehret würden.

§. 7.

Daß eine hinlängliche Wissenschaft der den Bürger betreffenden Gesetze ihm bey ihrem dermaligen Zustande platterdings unmöglich sey, ist unstreitig; wir mögen nun das Wort in dem Sinne nehmen; daß wir dadurch dasjenige ausdrücken, was den gewöhnlichen Kräften des Menschen nicht angemessen, und mit größern Beschwernissen verknüpfet ist, als derselbe im gemeinen Leben und Thun anzuwenden pfleget; oder in jenem: daß wir dadurch bedeuten,

was

was irgend einem Gesetze widerstrebet. In beyden Bedeutungen ist die Unmöglichkeit hier offenbar, man mag jeden Bürger anhalten wollen die Rechte selbst zu studieren; und hierzu wird Talent, Reichthum, ein unermäßlicher Aufwand von Zeit und Arbeit, mit einem Worte mehr erfordert, als unter zwey hundert Menschen hundert neun und neunzig zu leisten im Stande sind, um auch nur in der Sprache unterrichtet zu werden, worin die Gesetze abgefaßt sind. Der einzige aber, der unter einer so großen, jedoch sicher nicht übertriebenen Zahl von Staatsbürgern, Erforderniß und Mittel besitzt, sich mit dem Idiome der Gesetze bekannt zu machen, bleibt nichts destoweniger ganz unvermögend sie sowohl wegen ihrem Widerstreite, und ihrer Unverständlichkeit zu erläutern, als wegen ihrer überschwenglichen Anzahl in der Wissenschaft ihres Inhaltes einen, in Rücksicht des Ganzen, mehr als wenig bedeutenden Fortschritt zu machen. Diese Thatsachen werden wohl von Niemand geläugnet werden, und folglich die Unmöglichkeit der Wissenschaft des Rechtes für den Bürger im Allgemeinen eben so wenig.

Der Staat, welcher seine Bürger n ö t h i g e t über die sie betreffenden Gesetze, über die ihnen zuständigen Rechte j e d e s m a l sich von ei-

einem Dritten belehren zu lassen, handelt sogar alsdann widerrechtlich, wenn diese Belehrung allemal gedeihlich und unentgeldlich gegeben würde, weil er ihnen eine unnöthige Last auflegt. So lange der gesetzliche Zustand bleibt, wie er jetzt ist, ist der Bürger zu dieser unnützen Beschwerniß und vergeblichen Zeitverlust gezwungen, muß die Belehrung darüber noch theuer bezahlen, wie sie auch seyn möge, hier handelt also der Staat eben so räuberisch, als wenn er geflissentlich Abgründe verborgen unterhielte, dabey einige müßigen Wegweiser bestellte, die trotz aller Prahlerey dennoch mit dem sichern Rettungswege unbekannt wären, die gut bezahlt werden müßten, allzeit selbst glücklich durchkämmen, wenn auch ihre Klienten stürzen, oder doch nie als von ihren Wegweiser selbst geplündert heraus gehen. Da nun die Glieder einer Staatsgesellschaft nie zu einer überflüßigen Last sich verbanden (Abth. 1. §. 7.), da sie als Vernunftwesen zu einer zwecklosen, weniger noch zu schädliche sich verbinden konnten, die obige Zumuthung aber sich bey einem Rechtsgelehrten Rathes erholen zu müßen, sowohl eine überflüssige und zweckwidrige, als schädliche Last in sich begreift: so lauft sie gegen die Pflichten des Staates; was aber pflichtwidrig, ist auch im moralischen Sinne unmöglich.

§. 8.

Die vorstehenden Betrachtungen allein decken uns die völlige Verwerflichkeit der römischen Rechte auf, wenn wir auch blos bey denselben so, wie sie bey ihrer ersten Aufnahme beschaffen waren, stehen geblieben wären. Dadurch allein wäre unser Zustand höchstbedaurenswerth geworden, der jetzt noch durch alte und neue eigene Gesetze täglich mehr verschlimmert wurde. Das Maas unsers Unglückes, unsers Verderbens sollte bis zum Ueberfliessen angefüllt werden. Das Schwankende und Widersprechende in allen diesen Gesetzen, und ihre ungeheure Anzahl warf uns in die unseligste Ungewißheit der Rechte, die von nun an mehr und mehr vergrößert, in die wir fester und fester verflochtet wurden. Ein Abscheu erregender, eckelhafter Unrath, der aus diesen Gesetzen als aus ihrer unversiegbarsten Quelle geschöpft wu de, goß man von der Zeit an unabläßlich über uns her. Jedes Gesetz gebahr eine neue Auslegung, eine neue Meynung, aus derer jeden wieder unzählige andere entsprangen. Das Heer der Glossatoren, Commentatoren, Dolmetscher — oder wie sich diese Wesen alle nennen mögen — wuchs zu einer furchtbaren Menge, und erhielt täglich

neue

neue Verstärkung *). Sie maßten sich das ausschließliche Recht an die Gesetze zu erklären, zu drehen, zu wenden, zu erweitern, oder einzuschränken, zu modeln oder gar wegzuräsoniren, alles nach höchsteigenem Wohlgefallen. Sogar die wenigen verständlichen Gesetze wurden mit Unsinn misstaltet, und mußten sich nach Willkür durch betrügerische Schraubereyen lenken und biegen lassen, und an Stelle der mit einem Federzuge zerstörten Gesetze setzte sich die schändliche Brut ihrer verworrenen Gehirne.

Man

*) "Mais ces volumes de Loix ne sont rien "en comparaison de cette armée effroyable "de glossateurs, de commentateurs, de "compilateurs: gens aussi foibles par le peu "de justesse de leur esprit, qu'il sont fort "par leur nombre prodigieux. — Ce n'est "pas tout: ces Loix étrangères ont intro-"duit des formalités dont l'excês est la "honte de la raison humaine. Il seroit "assez difficile de décider si la forme s'est "rendue plus pernicieuse, lorsqu'elle est en-"trée dans la jurisprudence, où lorsqu'elle "s'est logée dans la médecine: si elle a fait "plus de ravages dans la robe d'un juris-"consulte, que sous le large chapeau d'un "médecin, & si dans l'une elle a plus rui-"né de gens (*aussi tué*) qu'elle n'en a tüé "dans l'autre."

Montesq. Lett. pers. L. 100.

Man machte das Auslegerhandwerk zu einer Zunft; um in diese aufgenommen zu werden, ist weiter nichts nöthig, als daß der (oft unbärtige) Kandidat etliche Viertelstunden ein Kauderwelsch, dessen sich die römischen Fischerweiber geschämt haben würden, radotiret, während er stückweise in ein Hanswurstenhabit gesteckt wird, und dann pro Coronide die Eximii Clarissimi consultissimi &c. &c. für die Mühe geschrien, oder die Gedult zugehöret zu haben bezahlt, und oben drauf mit einem Schmause bewirthet. Das geschehen, und nun ist der Neo promotus öffentlich gestempelt, hat Gewalt und Macht (auch Fähigkeit?) docendi, legendi, interpretandi (aber wohl nicht intelligendi, das doch nöthiger wäre) Leges, respondendi de jure, und nicht zu vergessen das wichtige *Cathedram* ascendendi. Von diesem Augenblicke ist sein Ausspruch Orakel, sey er gleich offener Unsinn; da doch ein Moment zuvor die klareste Wahrheit, unkräftig gewesen seyn würde. Das ist ja mehr als Hexenwerk! Welch eine erstaunliche Metamorphose!

§. 9.

So treten dann täglich derley neue Klopffechter auf, welche die Meynungen ihrer Vorgänger umstürzen, und ihre oft noch abgeschmacktere Phantasien auf deren Ruinen aufbauen

bauen wollen. Noch täglich will jeder Denker und Nichtdenker aus dieser Zunft *) sein Schärflein zur Aufklärung unerklärbarer Gesetze beytragen; ein neues Licht aufstecken, sie aus einem neuen Gesichtspunkte betrachten, und was gewinnen wir am Ende dabey? Wohl nichts als eine Meynung mehr. Mögen auch die alten Meynungen in der That widersinniger seyn als die neuern: so werden die ersteren darum doch alle diejenigen Anhänger behalten, deren Vorurtheil und Eigennutz dabey ihre Rechnung finden. So lange es aber streitende Partheyen geben wird, so lange wird auch ein Theil der Streitenden Interesse dabey haben die für ihn sprechenden Meynungen mit allem Feuer und ihm eigener blendender Darstellungskraft zu vertheidigen und gültig zu machen. Unendlich ist daher der Schwall je-

*) Die Doktorfabrikation kann doch im Grunde für anders nichts als Zunftwerk angesehen werden. Dann wäre sie das nicht, oder wäre sie (was die Herrn uns gerne glauben machen möchten), Prüfung der Geschicklichkeit damit sich keine Fuscher einschleichen: so folgte daraus erstens, daß alle diejenigen welche geschickte und gelehrte Köpfe sind *gratis* aufgenommen werden könnten. Zweytens, daß alle, welche aufgenommen worden Gelehrte und keine Schöpse seyen. Aber, aber, aber!

jenes verdammlichen Zeuges, was unter dem Name von Præsumptiones, controversiæ, opiniones communes, communiores und communissimæ, opiniones probabiles, probabiliores und probalissimæ &c. vorkömmt, mehr Verheerungen angerichtet hat, als die verderblichsten Kriege je verursachten, und das noch jetzt sein schändliches heilloses Wesen unter unserm unglücklichen Volke immer forttreibet. Aus diesem verwerflichen Zeuche darf sich jeder der streitenden Theile auswählen, was in seinen Kram dienet; Jeder findet den reichlichsten Stof für seine Behauptung darin, und wenn es gleich heist, der Richter müßte die wahrscheinlichste Meynung in seinem Ausspruche befolgen: so wissen wir hingegen auch, was da geschrieben stehet, daß: was einem opinio probabilior scheinet, es darum dem andern nicht so vorkomme. Welche communior oder communissima sey, das läßt sich nicht aufzählen, und blos demjenigen auf sein Wort zu glauben, der seine Meynung als die gemeinste ausgiebt, darf mir wohl nicht zugemuthet werden. Was gibt also hier den Ausschlag? Nichts als die Willkür des Richters, davon hängt Recht und Unrecht ab, wie wir unten noch weiter sehen werden.

§. 10.

Man nennet freylich die Erklärungen der Rechtslehrer doctrinale Auslegungen, die nicht, wie die authentischen, Gesetzes Kraft haben. Allein der Name thut wenig zur Sache. That und Praxis zeigen nur allzu klar, welcher Gewalt sich die Meynungen der Authoren zu bemächtigen wußten. Man durchgehe nur die Streitschriften, sehe, wie Author auf Author folgt, wie hingegen die Gesetze so sparsam und ängstlich angeführet werden, wie diese selbst jedesmal durch eine Reihe Lehren der Ausleger unterstützt, und aufrecht gehalten werden müßen. Ohne dieser Zeugniß würde der Sinn und die Anwendbarkeit der Gesetze auf den unterliegenden Fall bezweifelt, ihre Kraft, ihre noch bestehende Gültigkeit nicht anerkannt werden. Die Allmacht der Meynungen und des Praxis hat ja eine Menge von Gesetzen zernichtet, worauf bey Gerichten geachtet werden muß. Daher ist es nicht genug die Gesetze alle zu kennen; sondern man muß auch wissen, welches unter den Tausenden noch bestehet, welches nicht; und noch darüber, wie das noch bestehende nach der L e h r e d e r A u s l e g e r oder nach d e m G e b r a u c h e verstanden werden müße. Grönwegen sammelte bereits einen dickleibigten Band von

von Legibus abrogatis, und doch konnte Grön- wegen nicht alle veraltete Gesetze angeben, noch sind alle, die er dafür ausgegeben hat, darunter zu zählen, wenigstens nicht für alle Orte; denn das Gesetz, welches an einem Orte nichts gilt, ist oft noch am andern in voller Kraft, und nicht selten, wenn der Herr Professor Clarissimus stundenlang über ein Gesetz hergewesen, und man endlich den wahren und allein ächten Sinn zu fassen glaubt, heist es am Ende: Hæc in Theoria, sed praxis est contraria.

§. 11.

Unsre ganze Jurisprudenz bestehet nicht soviel aus der Wissenschaft der Gesetze, als jener der Meynungen der Authoren, und des an jeder besondern Gerichtsstelle eingeführten Schlendrians. So schwankend alles dieses ist, so wandelbar sind auch unsre Rechte, und jene Mittel, welche man zur Verbesserung dieses höchstunseligen Zustandes anwandte, gaben dem Uebel reichlichere Nahrung. Da die gesetzliche Verwirrung zu groß, da die Unanwendbarkeit gewisser Gesetze zu auffallend war, sollte diesem Fehler durch neue Verordnungen abgeholfen werden. Häufig erschienen diese also, bald sollten sie ein altes Gesetz erklären,

 bald

bald modifiziren, bald ganz oder zum Theile aufheben. Jeder Umstand gebahr ein neues Gesetz, und in jedem lag der Saamen von hundert andern. Viele lange schon aus dem Gebrauch gekommene Gesetze wurden wieder aus ihrer verdienten Vergessenheit hervor gezogen, alte und neue zusammen gestoppelt, dann als eigne Landrechte aufgestellt, oder die bereits vorhandenen wurden zu genauerer Befolgung wieder publiziret. Das schlimmste war, daß man sowohl bey Anordnung und Sammlung der ältern, als Abfassung der neuen Gesetze sich solcher Leute bediente, und gewisser maßen bedienen mußte, deren Köpfe angesteckt von römischen und scholastischen Wortspielereyen, eiteln und schädlichen Spitzfindigkeiten, vom Geiste des Widerspruchs, der Zänkereyen, der Unverständlichkeit diesen verderblichen Unfug in das neue Flickwerk übertrugen. So erhielt jedes von den teutschen Länder und Länderchen bis zum geringsten Städtchen und Marktflecken seinen eigenen Kodex, die wie verschieden sie auch unter sich waren, alle darin übereinkamen, daß sie mit dem römischen an allen Ungereimtheiten und Mängel wetteiferten. Zum Beweise des hier Gesagten nehme man das erste beste Landrecht, was bey der Hand stehet. Z. B. das Bambergische, oder welches man sonst will.

Die-

Diese sauberen Produkte vergrößern nur die Verwirrung *), und geben den unerschöpflichsten Stof zu ewigen Zänkereyen; auch sie müßen

*) Wenn ich in öffentlichen Schriften die Vorschläge alle alten und neuen vaterländischen Verordnungen zu sammeln, und ihnen die etwa verlorne Kraft wieder zu verschaffen von einigen Schriftsteller vorgetragen sehe, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren: der Mann hat sicher eine große Sammlung von Edikten die er gerne anbringen mögte je theurer desto besser. Doch ich setze, ihre Absichten seyen nicht eigennützig, frage aber: soll allen den modernden Gerippen, oder nur den uns schicklichen neues Leben gegeben werden? als aufgeklärte Patrioten dürfen sie ersteres nicht wollen; es kann folglich blos von den wirklich anwendbaren seyn, deren Zahl eben nicht groß seyn mag, und wenn die Herrn sonst nicht ihren Zeitgenossen mehr Philosophie der Gesetze, als den Vorgängern einräumen wollten: so werden sie doch wohl nicht ihnen eine bessere Kenntniß der jetzigen individuellen Lage des Volkes — davon die alten ja nichts wissen konnten — abstreiten; sie werden eingestehen müßen, daß auch wir im Stande sind gute Gesetze zu entwerfen, die genauer auf die Gegenwart passen, als alle alten. Wozu also den vergessenen rostigen Quark hervorsuchen!

müßen sich wie die r. R. schrauben und drehen lassen wie es eines jeden Absicht erfordert; auch sie sind wie die r. R. wahre Chameleone, die einem jeden in andrer Gestalt erscheinen. Sie sind wie die r. R. jenen Truggemälden gleich, die von jedem besondern Standorte aus betrachtet, verschiedene Figuren vorstellen, und worauf der eine einen Wolf ganz deutlich erblicket, während der andre eben so klar und deutlich nichts als ein Lamm erkennet. Keiner kann den andern eines Irrthumes überführen, denn beyde sehen recht.

§. 12.

Mit der vergrößerten Anzahl der Gesetze wächst ihre Unzulänglichkeit, je mehrere man derer erläßt, desto mehrere werden nöthig. Das größte Uebermaß *) erzeugt den größten Mangel, weil die Anwendbarkeit, weil die Möglichkeit der Befolgung verschwindet. Die Verwirrung, die Unzuverläßigkeit, die Ungewißheit der Rechte steigen auf den höchsten Gipfel, die unbändigste Willkür tritt an die Stelle der Gesetze. Grausenvoller Zustand! unseliger als der der völligen Gesetzlosigkeit; denn hierinn muß sich der schwächere Bösewicht

*) Pessima Respublica plurimæ Leges. Tacit.

wicht wenigstens vor dem stärkern Rechtschaffenen fürchten an den sich der schwächere Friedliche anschliessen kann, und da man weiß, daß jeder sein Erwerb selbst schützen muß: so wird man sich auch darauf gefast halten, und sich auf die vereinten Kräften der in die nämliche Fassung und Lage gezwungenen Freunde einiger maßen verlassen können; da hingegen dort, wo Willkür der Rechte herrschet, der rechtschaffene Stärkere sich wehrlos von der schlauen Bosheit des Schwächern plündern lassen muß. Hier muß eine ganze Nation sich von der unbeschränkten Tyranney eines Ruchlosen, der sich in den Schein des gesetzlichen Ansehens zu hüllen weiß, despotisiren lassen. Hier sind die Gesetze, die das Palladium der Unschuld seyn sollen, die Egide, worunter zanksüchtige und raubgierige Buben immerwährende Anfälle auf meine Habseligkeiten, auf meine Person, meine Ruhe, meine Freyheit ungestraft wagen dürfen; worunter gewissenlose Richter ungestraft, ohne Scheu, alle meine Güter durch einen Federzug mir rauben, ja, mein ganzes Daseyn zernichten können. Wer vermag es wohl diese Räubereyen, diese Anfälle zu ahnden! Wer, die partheyischen, widerrechtlichen Urtheile eines Unrechtes zu bezeihen? Gesetze und was beynahe noch mehr ist, Authoren sprechen ja

in

in Menge dafür, sie mögen für eine Seite ausfallen, für welche sie wollen; sie mögen sogar für beyde oder gegen beyde zugleich entscheiden. Welch entsetzlicher Greuel!

§. 13.

Die Gesetze sollen die wechselseitigen Pflichten, die wechselseitigen Rechte des Staatsbürgers bestimmen, feststellen, ihn darüber belehren, auf deren Erfüllung wachen; Beeinträchtigung, Störung, Kränkung verhüten und abwenden; Die Gesetze sind die Regeln, nach denen er seine Handlungen einrichten, sie sind die Vorschriften, nach denen er diese zu dem Staatszwecke: Vergrößerung der Glückseligkeit leiten muß; Die Gesetze sollen also auch so geeigenschaftet seyn, daß sie auf dem schicklichsten und leichtesten Wege zu diesem Ziele führen; Sie müßen klar und verständlich reden, damit der Unterthan (und Unterthan des Gesetzes sind alle) sie recht fasse, und sich nach ihnen zu benehmen wisse; sie müßen bestimmt sprechen, damit er ohne Furcht vor Verfänglichkeit handeln, und mit Zuverläßigkeit einsehen und beurtheilen könne; ob er jemanden zu nahe trete, oder nicht, und damit er, sowohl wenn seine Rechte geschmälert worden, von dem Beleidiger

Er-

Ersatz gewiß erwarten, als auch, wenn er aus sträflichem Versehen, oder geflissentlicher Bosheit sich an seinem Mitmenschen vergriffen habe, seine Verurtheilung im Gesetze selbst lesen könne. Sind die Gesetze so beschaffen, dann sind sie zweckmäßig, dann erst verdienen sie mit dem geheiligten Name der Gesetze beehret zu werden, weil sie dann erst die Bedingung ihres Daseyns erfüllen.

§. 14.

Legen wir nun jene ungeheuren Bände, in denen man unsre Rechte geschrieben zu stehen vorgiebt, vor uns, untersuchen wir, ob die darin enthaltenen Verordnungen obigen Forderungen, ohne welche doch keine verbindliche Gesetze auch nur denkbar sind, Genüge leisten: so verräth sich schon beym ersten Aufstriche an diesen Probirstein die Falschheit dieser unächten Masse, und ihre ganze Nichtswürdigkeit. Hier herrscht statt Deutlichkeit, ewiges und undurchdringliches Dunkel; statt Bestimmtheit, Vieldeutigkeit und Widerspruch; statt Gewißheit Wandelbarkeit und Willkür, so, daß man sowohl bey der Befolgung, als Nichtbefolgung gleicher Gefahr in Verfänglichkeiten verstricket zu werden ausgesetzt ist. Wie ängstlich, wie schwankend, wie tückisch, wie zwey-

zweydeutig, wie unverständlich; mit welchem Schwalle von eiteln und captiösen Formalitäten überladen sind nicht diese Gesetze sogar bey jenen in allen Klassen der Bürger täglich und stündlich vorkommenden Handlungen, bey Verträgen aller Art, bey letzten Willensverordnungen, bey Erbfolgen, bey Stamm- und Lehnfolgen, bey Veräusserung, ja selbst bey Schankungen u. a. m.? Die bündigst geglaubte Handlung zerstiebt durch eine leichte kleine Wendung in Nichts; und wäre auch durch ein Ungefähr irgend ein einfaches, an sich klares Gesetz über die gepflogene Handlung da: so würde ich mich sehr betrügen, wenn ich glauben wollte mich sicher auf selbes stützen und verlassen zu können. Da muß ich mich vor allem umsehen, ob dies Gesetz noch gelte, ob der Gebrauch dagegen, wie es endlich die Herrn Authoren verstanden haben wollen, und dann verlieret man sich wieder in den Labyrinth der Meynungen, und irret ohne Ausweg in den Raubhöhlen der Schikane herum. Kein Titel der Erwerbung ist so heilig, der nicht unter irgend einem gesetzlichen Vorwande angegriffen, durch eine kleine Schrauberey umgestossen werden könnte, und der, dem es auch nicht gelingt, mich aus meinem Eigenthume zu vertreiben, erreicht doch allemal in dem Stücke seine Absicht, daß er mich

mich ungeahndet darin stören, daß er vielleicht mir meine Ruhe von sich abkaufen lassen, daß er seinr Rache gegen mich ausgiessen, daß er mich in Schaden setzen, kurz, daß er unter der Decke des Gesetzes frey mir alle Unbilden zufügen darf. — Sind das Gesetze, die unsre Ruhe sichern, die unser Glücklichseyn befördern, die ihrem Endzwecke entsprechen? Nein! dies sind keine Gesetze; es sind schändliche Fessel, die den freyen Menschen zum Sklaven des Elendes machen, die je eher je besser zersprengt werden müßen.

Und doch! wo ist, Preussen rühmlichst ausgenommen, irgend ein bedeutender, wirksamer Schritt gethan worden dieses alles zerstörende Unheil von uns abzuwelzen. Die allgemeinen, die lautesten und gerechtesten Klagen des gepreßten Volkes, die einhellige Stimme der Weisen unsres Jahrhundertes vermogten bisher nichts gegen das heische Gebelle eingewurzelter Vorurtheile, der Habsucht, des Eigennutzes derer, so wie Insekte nur in Faulniß und Schlamm gedeihen. Noch stehet er unerschüttert, dieser menschenfressende Götze, und zur bleibenden Schande unsres in mancher Rücksicht aufgeklärten Zeitalters müßen wir öffentlich und laut gestehen: Teutschland hat am Ende des 18ten Jahrhunder-

tes noch keinen Kodex, der den ehrwürdigen Namen eines Gesetzbuches verdiente." Was man uns aber unter diesen entheiligten Namen verkauft, ist barbarische Willkür, und Ungewißheit, die ihn so wenig verdienen, als (nach dem Ausdrucke des Philosophen des Alterthumes) das, was Banditen in ihrer Berathschlagung ausmachen. Weit eigentlicher past auf unsre, was er von seinen Zeiten sagt:

„*Sed nos veri juris germanæque justitiæ* „solidam & expressam *effigiem nullam* te„nemus &c." Cicero de Off. III. 17.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von der schlechten Rechtspflege.

„Quæ si tanta potestas est stultorum *sententiis atque jussis*, ut eorum suffragiis *rerum natura vertatur*: cur non sanciunt, ut quæ *mala, perniciosaque sunt*, habeantur pro *bonis ac salutaribus*? aut cur, *quum jus ex injuria* lex facere possit, *bonum eadem* facere non possit *ex malo*? Atqui nos legem *bonam a mala*; *nulla alia nisi naturæ norma dividere possumus*.

CIC. DE LL. I. 16.

§. 1.

Wenden wir uns nun von dem verderbenvollsten Gewirre der Gesetze weg, und werfen einen Blick auf ihre Pflege: dann wird erst recht augenfällig, wie dies zerstörende Gift unabläßlich das Mark der Unterthanen auszehret; wie die Justiz, so die Stütze der Ruhe seyn soll, dieselbe nur zu untergraben dienet. Wie wäre auch wohl bey dem heillosesten Zustande unsrer Gesetze eine gute Verwaltung der

der Gerechtigkeit möglich? In ununterbrochner Reihe müßen sich die Streitigkeiten folgen, sie müßen unzählig, ihre Dauer muß ewig, und unerschwinglich müßen ihre Kosten seyn, und sind es auch wirklich. Wer glücklich genug ist davon durch bittre Erfahrung nicht überzeugt zu seyn, oder etwa sonst an dieser traurigen Wahrheit zweifelt, der hole sich bey der ersten und nächsten Gerichtsstelle vom niedrigsten Landgerichte bis zu den höchsten Reichsgerichten Ueberzeugung. Menschenalter mögen hinabfliessen, bevor die, vorzüglich an letztern, dermal hängenden Prozesse auch ohne neue Zuwüchse werden beendiget werden.

Währen nicht selbst an sich geringfügige, eben nicht sehr verworrene und plane Streitsachen lange Jahre hindurch, wenn beyde, oder aber doch eine der Partheyen vermögend ist? Gehören aber, wie fast allzeit der Fall ist, die Streitigkeiten unter die Kontroversen — wie sie die Handwerkssprache nennet —, o! dann werden Erbschaftsstücke daraus; die auf Kinder und Kindeskinder übergehen *), zu-

*) Ein derley Prozesse wird von den Advokaten, als die reichlichste Mitgabe bey Heurathen geschätzet.

zuweilen eine Zeitlang schlafen, wenn die Partheyen wie gewöhnlich verarmt sind, bis wieder ein zu Vermögen Gekommener sie aufwecket, und den neuen nie zu endigenden Kreislauf beginnet.

§. 2.

Das sind allzu bekannte Thatsachen, und wie tausendartig auch sonst die teutschen Völker getheilet sind; so ungetheilt und einstimmig sind die Klagen über die höchstelende Beschaffenheit der Gesetze, und ihrer Pflege. Das allgemeine Klaggeschrey scholl zu den Thronen der Regenten hinauf, und bewog sie dem Uebel steuren zu wollen. War gleich hier der Erfolg den Erwartungen nicht entsprechend: so war er doch in dem Stücke glücklicher als bey der beabsichteten Verbesserung der Gesetze, daß das Uebel wenigstens nicht verschlimmert wurde.

Man häufte Verordnung auf Verordnung zur Abkürzung der Prozesse, zur Beschleunigung und unpartheyischer Verwaltung der Gerechtigkeit. Man vermehrte die Anzahl der Richter, schränkte dagegen jene der Advokaten und Prokuratoren so wie die Verhandlungsfristen ein. Man unterwarf sogar diese Menschen-

schenklasse, welche doch nur von dem Unrecht, und Zänkereyen ihrer Mitmenschen leben können, einer strengen (?) Prüfung ihrer Wissenschaften, und ihrer (dem Gemeinwohl so gefährlichen) Talente und Fähigkeiten; (auch ihrer Sitten und Moral?) und man hätte zum Ueberflusse sie noch anhalten können gerichtliche Kaution zu legen, um die Parthey zu entschädigen, welche von ihnen geflissentlich aufgezogen, und durch ihre Ränke benachtheiliget würde. Alles früchtete nichts und kann nichts früchten so lange Unordnug, Widerspruch, Ungewißheit und Finsterniß in den Gesetzen obwalten. Ja so lange diese bestehen, so lange die Meynungen der Authoren, so lange dies verdammliche unsinnige Zeuch noch das geringste Ansehen behauptet: so lange sind auch alle Vorkehrungen höchstens nur palliativ Mittel, so lange ist alle Mühe umsonst, verloren. Die ganze Gesetzgebung muß vorher verbessert, das widerrechtlich angemaßte Ansehen der Authoren zernichtet, so zernichtet werden, daß es nicht einmal erlaubt seyn darf sich auf diesen alten Sauerteich auch nur analogisch zu berufen, damit hierdurch der kaum beseitigte Unrath nicht wieder allgemach über uns her geschleppt werde. Geschiehet diese gänzliche Zernichtung nicht: so wird das Unheil und Verderben fortwähren, dann die Wirkung muß bleiben so lange die Ursache da ist.

§. 3.

Wären die Gesetze gut: so würde es ihre Pflege auch seyn. Wären die Gesetze in der Sprache des Volkes und verständlich abgefaßt, redeten sie bestimmt und klar: so würden die Streitigkeiten sehr selten, und die etwa entstehenden von kurzer Dauer seyn, da ihre Entscheidung deutlich und für jeden mit gesundem Menschenverstand Begabten erkennbar in dem Gesetze läge; dann dürfte es kein Richter wagen gegen dessen offenbaren Inhalt zu sprechen, aller Schikane wäre den Weg abgeschnitten, alle Willkür verbannt; was das Gesetz nicht sagte, dürfte auch das Urtheil nicht sagen; was das Gesetz entschiede, müßte für Richter und Partheyen heilig und unabänderlich seyn *).

Wären die Gesetze gut, wie sollte es dann möglich seyn, daß jemand in der ersten Instanz gewinne, in der zweyten verliere, und in der dritten wieder gewinne: oder klärer nach folgender ungefähren Tabelle

*) Die Urtheile selbst sind in einer so absurden und so hieroglipbischen Sprache abgefaßt, daß wer nicht in die Mysterien eingeweihet ist, vergebens ein z. B. R. H. Urtheil zu enträthseln sich bemühen würde.

ııı
0
ııı
ııı
0

	I.	oder
Erste Instanz = =	gewinnen	verlieren
Zweyte = = =	gewinnen	verlieren
Dritte = = =	verlieren	gewinnen

	II.	oder
Erste Inst. = =	verl. =	gewinnen
2te = = = =	gew. =	verl.
3te = = = =	gew. =	verl.

	III.	oder
Erste Inst. = =	verl. =	gew.
2te = = = =	gew. =	verl.
3te = = = =	verl. =	gew.

	IV.	oder
Erste Inst. = =	gew. =	verl.
2te = = = =	verl. =	gew.
3te = = = =	gew. =	verl.

und das alles von Rechtswegen. Welch entsetzliche Wandelbarkeit! Wo wäre wohl ein Beweiß überzeugender von der Ungewißheit der Rechte, von der ungebundenster Willkür des Richters, als eben diese Wandelbarkeit, die ihre Zeugerinn ist? Kömmt nicht die Entscheidung einzig auf die Einsichten, auf den Willen des Richters an, der seinen Spruch, er falle auf welche Seite er wolle, durch Gesetze und Authoren decken kann, und also vor

aller

aller Anklage wegen Collusionen, und Partheylichkeit in Sicherheit ist.

Setzen wir auch: alle Richter seyen ehrliche und gewissenhafte Leute, seyen geneigt und willig nach strenger Gerechtigkeit zu sprechen: so kann und darf er doch an den Gesetzen selbst nichts ändern. Sind diese dunkel und unbestimmt: so kann er sie nicht für einen Theil erklären, weil er sich sonst zum Gesetzgeber erhöbe, und seine Meynung auf die Stelle der Gesetze schöbe, und wäre er wirklich mit der gesetzgebenden Gewalt bekleidet: so könnte diese nicht auf den unterliegenden Fall ohne Unrecht angewandt werden: weil ein Gesetz als Regel der Handlung nothwendiger Weise vorgehen muß, und nie auf das Vergangene zurückgezogen werden darf. Nach diesem Grundsatze, der gewiß unumstößlich ist, sehe ich wenigstens nicht ein, wie bey wirklich zweydeutiger und dunkler Verordnung eines Gesetzes, die Erklärung für einen Theil, ohne dem andern Unrecht zu thun, ausfallen könne (da der Spruch Gesetz unter den Partheyen macht, und dieses Gesetz auf eine verflossene Handlung zurückgezogen wird) es sey dann, daß sich die Streitenden freywillig dem Ausspruch unterwerfen. Sind die Gesetze unbestimmt, sind sie im Widerstreite

miteinander, (und das ist ja fast allzeit) so ist des Richters einseitiger Spruch allemal blose Willkür.

Um endlich auch noch das Gewissen eines Richters selbst einzuschläfern, hat man das schändliche Unwesen so weit getrieben, und den juristischen Unsinn noch mit theologischem vermehret. Man hat dem Richter zwey Gewissen (?) geliehen, eines als das eines Menschen, das andre jenes als eines Richters. Es läßt sich leicht errathen, welches von beyden nachstehen muß, und daß er als Richter verdammen kann, was er als Mensch unschuldig zu seyn erkennet, und weiß *).

§. 4.

Ich wiederhole es also: so lange die dermalige unbeschreiblich schlechte Verfassung der Gesetze bestehen wird; so lange ist alles Eifern gegen Gewissenlosigkeit, Parthenlichkeit, Bestechbarkeit der Richter, gegen Rabulisterey,

Ränke,

*) Der schlichte Bauer, welcher fragte: wo denn der Kurfürst bliebe, wenn der Erzbischoff zum T... führe, würde auch hier das nämliche beym Richter fragen. Aber das war auch ein schlichter Bauer.

Ränke, Beutelschneiderey und Weitläuftigkeiten der Advokaten fruchtlos, alle Verordnung zu derer Abstellung und zu Verkürzung der Prozesse werden ohne Wirkung seyn. Sollte irgend ein Sachwalter und Vertheidiger sich der möglichsten Kürze bedienen wollen: so wird er's nicht einmal können; er wird wider Willen zu Weitschweifigkeiten gezwungen werden, denn er muß doch alles was sein Gegner vorbringt widerlegen, sey es auch das tollste und ungereimteste Zeuch von der Welt. Thut er das nicht: so nimmt man's gleich als eingestanden feyerlich an, ohne daß ihn das *Desuper* retten kann.

Ueber das wird ja alles, was sachdienlich ist für keine Weitläuftigkeit angesehen, und was ist wohl nicht alles sachdienlich, wie viele Gesetze, wie viele Gesetzlehren, die für die Streitfrage sprechen, wird man nicht anführen müße.? Je verwickelter die Sache ist, desto mehr Erörterung bedarf sie, sie muß doch in ihr gehöriges Licht gesetzt werden, es handelt sich ja zu siegen, und ein kleiner Umstand, ein Wort zur Zeit, eine kleine Wendung bewirkten oft den Sieg. Alle Vertheidigungsmittel müßen mir gelassen werden, und fielen nun auch jene frivolen und gesuchten Ausflüchte der Sachwalter weg, fände man nicht mehr

in den Prozeßakten soviel überhäufte Geschäfte, nöthige Abwesenheit, Indispositionen (die nicht selten hier häufiger als in der Lebensgeschichte der galantesten Dame vorkommen) als Ursache der Fristgesuche und Verlängerungen angeführet: so ist noch immer der Schikane, der Ausschweifung, der Verlängerungssucht ein unermeßliches Feld übrig, wozu die jetzige Verwirrung der Gesetze den Eingang stets offen hält.

§. 5.

Wer kann sich so lange dieser klägliche jammervolle Zustand fortwähret auch bey der gerechtesten Sache ein gedeihliches Ende versprechen? Angst und Zittern überfällt den friedlichen Bürger beym blosen Gedanken, daß er seine gegründesten Forderungen auf dem unsicheren gefahrvollen Wege der Rechte gültig zu machen gezwungen sey, und er wird lieber seine noch so gerechten Ansprüche fahren lassen, als sich in Streitigkeiten zu wagen, davon weder Ende abzusehen, noch wobey Zutrauen auf Gerechtigkeit und einen glücklichen Ausschlag Platz greifen kann.

Wird aber der ruheliebende Bürger von einem zanksüchtigen angefallen: so wird er sich

wie-

wiederum lieber von den ungerechtesten und muthwilligsten Anfällen in Güte loszukaufen versuchen, als die blinde Göttinn um Schutz anflehen. Da erblaßt jeder brave Hausvater beym Anblicke eines Gerichtsbothen, der ihm eine Ladung überreicht. Mit bebender Hand greift er nach dem verruchten Papiere, liest den Namen eines Klägers, den er vordem nie nennen hörte, der ihn, Gott weiß, aus welchem Grunde von seinem väterlich- und urväterlichen Erbe zu vertreiben drohet. Hin ist dann Arbeitslust, hin der Kunstfleiß; Unmuth und Unthätigkeit bemeistern sich des sonst betriebsamsten Bürgers; die Gewerbe werden vernachläßiget, zentnerschwer entfallen der Hand des Arbeiters, die sonst ihm so leichtscheinenden, und angenehmen Werkzeuge seines Unterhaltes und Wohlstandes. Die gräßlichsten Bilder der Phantasie stellen ihm die Greuel der Zukunft vor: wie er ausgestossen aus seinem friedlichen stillen Eigenthume durch den fatalen Ausspruch des Richters herum irret mit seiner Familie ohne Brod und Obdach; oder wie er im glücklichsten Falle, wenn des Gegners Absichten nicht, oder nicht ganz gelingen, seinen Kindern nichts als die traurige Erbschaft seines Kummers und seiner Prozesse hinterlassen könne; oder wie ihm, wenn er ja das Ende des Streites erleben, und wie

durch

durch ein Ungefähr in seinen Rechten und Gütern gelassen werden sollte, mit seiner Familie den Verlust seines Wohlstandes, der Körper- und Seelenkräften zu beklagen, den leidigen Trost nur übrig bleibt. Wer entschädiget den Bürger wegen allem diesem Ungemach, diesem Unrechte? Wer kann ihm völligen Ersatz verschaffen, und wenn er gleich durch ein beynahe unerhörtes Glück durch alle Instanzen *cum expensis* gewinnen, oder (da eigentlich bey einem Prozesse die Partheyen nie gewinnen,) im wahren Ausdrucke, wenn in allen Instanzen das Urtheil für seine Seite fallen sollte? Die Vertheidigung meiner Rechte meines Eigenthumes kostet mich beynahe soviel, als der Verlust selbst, ja wenn durch Kummer meine Lebenssäfte ausgetrocknet werden, noch mehr! Ha! ist das der so hoch gepriesene Schutz der Gesetze, den diejenigen am lautesten ausposaunen, die ihr sykophantisches Wesen und Räubereyen unter dem Deckmantel der vermummten Gottheit forttreiben.

§. 6.

Bey diesen niederschlagenden Gedanken geräth man fast in Versuchung die so verschrienen Zeiten unsrer Voraltern zurückzuwünschen. Da war die Advokatenplag unbekannt, und

Rich-

Richter oder ein ehrlicher Mann waren gleichbedeutende Worte. Sind sie das auch noch??

Wer ein freyer Mann war, wer eine gesunde Vernunft, wer Verstand und untadelhafte Aufführung besaß, dadurch bey seinem Volke sich vorzügliche Hochachtung erworben hatte, das war der Mann, den die Natur zum Richter schuf, die Volksmeynung, und kein Pergament dazu stempelte, dessen Aussprüche seine Mitbürger in vollem Vertrauen, in voller Zuversicht ihre Zwistigkeiten unterlegten, und rar wäre es wohl einem eingefallen damit nicht zufrieden seyn zu wollen.

Unter allen gesitteten wohl eingerichteten Völkern können und dürfen die Gesetze in sofern sie sich auf den gemeinen Zustand, auf das gemeine Thun und Lassen im bürgerlichen Leben beziehen nie ein Studium seyn. So groß, so allumfassend die Kenntnisse des Gesetzgebers seyn, mit welch anhaltendem tiefen Forschen diese auch gesucht und erworben werden müßen: so leicht zu erlangen soll jene der einmal gegebenen Gesetze für jeden seyn, der sich nach denselben zu richten hat: weil es aus der Wesenheit einer jeden Gesellschaft fließt, daß ihre Regeln allen Mitgliedern bekannt

kannt seyn sollen. Wir haben bereits oben gesehen, daß die Kenntniß unsrer Gesetze nicht einmal für diejenigen möglich ist, so ihre Talente und Zeit darauf zu verwenden, und die nöthigen Kösten zu bestreiten im Stande sind.

Unsre Jugend, die sich dem Rechtsstudium widmet, muß den schönsten Theil ihres Lebens auf dieses trockene, verworrene, eckelhafte Zeuch verwenden, muß oft Kräften und Gesundheit ihm opfern ohne sich dennoch einer gegründeten Wissenschaft je rühmen zu können. Wer vermögend ist, muß mehrere Universitäten besuchen zwar in der Absicht, um dort größere Geschicklichkeit und Ausbildung zu erhalten, aber statt dieser bringen sie Hang zum Müssiggange, zum Spiele, zur Schwelgerey, zur Uepigkeit, zum Aufwande, bringen Schulden, verdorbene Sitten, zerrüttelte, verpeste Körper und verschobene Köpfe mit nach Hause

— — mox daturos progeniem
vitiosiorem.

§. 7.

So lange die dermalige mangelhafte Verfassung unsrer bürgerlichen Gesetze bleiben wird, muß der Staat ein Heer von Professoren unterhalten und gleichfalls die Fortpflanzung der

Ver=

Verwirrung und des daraus entspringenden Unheils bezahlen. Ich will, da ich dieses sage, keinem Manne von Verdienst zu nahe treten. Ich weiß, daß sie die Wahrheit des Gesagten erkennen, und selbst darüber seufzen, daß sie ihre Talente zu keinen nützlichern Beschäftigungen verwenden können, als Geist und Kraft der Erklärung unerklärbarer Gesetze opfern zu müßen. Aber ihr Männer von Geist und Herz! warum vereiniget ihr nicht eure Kräften zum Sturze dieser Gesetze, anstatt d. ß ihr alles zu ihrer Aufrechthaltung beytraget? Warum decket ihr nicht lieber derselben gänzliche Verwerflichkeit auf, anstatt daß ihr gleichfalls euch erschöpft um ihnen einen vernünftigen Sinn zu geben? anstatt daß ihr täglich über neue Meynungen und Erläuterungen brütet, und wenn denn eine frische Geburt an's Tageslicht tritt, gleich alle über sie herfallt, sie als eine Aftergeburt, als Aberwitz — was oft leider sie wirklich ist — ausschreiet, und also zu den alten Zänkereyen immer neue Zuwüchse lieferet. Das arme Volk wird ja ohnedem schon unter der zermalmender Last erdrückt.

§. 8.

§. 8.

Der Gedanke: daß Millionen Menschen unter einer so ganz unbeschränkten Willkür der Gesetze, despotisiret werden, oder werden können, macht mich erstummen. Mögten denn doch geschicktere Männer sich endlich einmal entschliessen, ihre Stimmen gegen die Volksplage zu vereinigen, und durch ihre lichtvolle Darstellungskraft die Regierungen zu bewegen ungesäumt Hand anzulegen, und eine neue bessere Gesetzgebung zu Stande zu bringen. War die Stimme der Menschheit und Philosophie glücklich im Kampfe gegen die blutdürstige Criminaljustitz, warum soll sie es weniger gegen die Civiljustitz seyn, wenn gleich diese ihre Raubkrallen auch noch so fein zu verbergen weiß? Freylich war erstere zu empörend grausam, als daß man bey verfeinerten Sitten und menschlichern Gefühlen ihr Würgschwerd nicht mit Abscheu von sich weggeschleudert hätte. Auch ist hier der Sieg noch nicht vollkommen, eine barbarische Härte herrscht noch fast aller Orten in dem wirklich peinlichen Prozesse, und den Gefängnissen: aber man ist doch durchgehends zu einem mildern Verfahren geschritten; und obschon jene schauerlichen Behälter, welche nur von der erfindungsreichsten Grausamkeit ersonnen werden

den konnten, noch nicht alle zernichtet, jene traurigen Merkmale unmenschlicher Härte von den Anhöhen und den Heerstraßen noch nicht alle verschwunden sind: so genießt doch der Menschenfreund bey deren Erblickung und der Grausen erregender Rückerinnerung: daß ehedem auf diesen Stätten so zahlreiche Opfer bluteten, oft unschuldig bluteten, auch jenes angenehmere freudigere Gefühl: daß diese jetzt seltener der strengen Gottheit geschlachtet werden.

§. 9.

Eine glückliche Erfahrung hat uns gelehret, daß, wenn leider Strafen nöthig sind, eine mildere, aber sicher treffende Strafe weit kräftigere Wirkung habe, als die herbste und ausgesonnenst- schmerzliche je hervorzubringen im Stande sey; ja, daß diese oft um so unwirksamer, um so weniger zweckentsprechend ist, je härter sie ist, besonders wenn dabey auch nur eine geringe Hofnung ihr etwa entgehen zu können leuchtet. Oder sind etwa dort die Verbrechen seltener, wo die peinlichsten Strafen herrschen?

§. 10.

Eine gleiche glückliche Erfahrung hat uns endlich gelehret, daß Verbrechen vorzubeugen, sie zu verhüten kein Mittel so wirksam, so unfehlbar sey: als gute Lehren und Erziehung; ja, daß ohne sie die härtesten Strafgesetze ohnmächtig sind. Wo die Erziehung der Staatsbürger vernachläßiget, wo sie schlecht und zwecklos eingerichtet ist, dort bleibt der Keim der Laster im tragbaren Boden unberühret, schießt ungestört auf, und reift zu giftiger Frucht. Dort wird das Volk wie vormals den gräßlichsten Exekutionen wie einem gewöhnlichen Schauspiele nachlaufen, und während man einen Dieb henkt, werden die andern ihr Handwerk auf'm Gerichtsplatze selbst treiben.

Großer, verewigter, weiser Leopold! von diesen Wahrheiten durchdrungen, von einer alles umfassenden Menschenliebe beseelet, zertrümmertest du schädliche dem Volswohl entgegenlaufende Vorurtheile und Misbräuche, beglücktest Toskana durch bessere Gesetze, thatest Wunder durch gute Lehr- und Erziehungsanstalten, und wandeltest wie ein wohlthätiger

ger Schöpfer die Sitten deines Volkes zum Guten um. Die Zahl der Verbrechen verminderte sich augenfällig, Laster die sonst fast täglich verübt wurden, hörte man bald nicht mehr nennen, und diejenige, so Feuer und Schwerd auszurotten nicht vermogten, vertilgtest du durch Lehren und Sanftmuth. Du wolltest Vater, nicht Henker deiner Unterthanen seyn.

Auf dann ihr Alle, in derer Hände das heilige Depositum des Volkswohles niedergelegt ist! folget diesem erhabenen Muster, zeigt euch würdig eures großen Amtes, und beschließt ein in jeder Rücksicht so merkwürdiges, aber auch an grausenvollen Begebenheiten so reiches Jahrhundert mit der größten Wohlthat, die ihr dem Volke erweisen könnet, mit einer zweckmässigern Gesetzgebung. Die Zeit ist da, wo die Verderblichkeit der nur zu lange bestandenen Gesetze, wie das Sehnen der Unterthanen nach neuen und bessern, den höchsten Grad erreicht hat. Glaubt nicht: daß, wenn jetzt mancher Brauskopf abgekühlt ist, der durch schmerzliche Erfahrung gewitzigt siehet, daß nicht alles was glänzt, Gold ist;

und wenn mancher revolutionäre Geist sich jetzt zur Erde und Ruhe zurücksehnet, der ehedem nur oben den Wolken flog, glaubt nicht sage ich, daß ihr darum im Stande seyet, alles im alten Geleise zu halten; oder wo man bereits wie über dem Rheine (wo die armen Völker so gewaltsam aus ihrer Lage in eine neue gähling herüber geworfen wurden) daraus gewichen, wieder in das vorige zurücklenken zu können. Das wäre eine gefährliche Selbsttäuschung, oder ein eben so gefährlicher Betrug glattzüngiger Parasiten, die weder Muth noch Lust haben Wahrheit zu sagen, da ihre Existenz auf Verstellung und Trug ruhet.— Nein! die Zeiten sind einmal vorbey, daß das Volk wird stehen bleiben, wo man ihm seinen Standort anweiset. Der Mann läßt sich des Kindes Schuhe nicht mit Gewalt anpressen. Man ist von beyden Seiten einander bekannter geworden. Man hat das Gute und Böse genauer einsehen gelernet. Das Gute muß der Mensch so lange er ist was er ist, so lange er ein vernünftiges Wesen ist, allzeit wollen, er muß unaufhörlich nach Erweiterung seiner Glückseligkeit streben, er muß sie aufsuchen,

suchen, wo sie immer zu finden seyn mag. Eben so muß der Mensch das Böse allzeit verabscheuen, er muß die Hand verfluchen, die ihn in's Elend drückt gleichviel ob sie die eines Republikaners, oder Monarchen ist. Regenten, unter welchem Namen ihr erscheinen möget, wer von Euch wollte zwischen dem Segen und Fluche des Volkes wählen!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Nothwendigkeit einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung in Teutschland

Frankfurt u.a. 1798

J.publ.g. 8#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558346-6
VD18 14521342-001